

§ 1 Einleitung

A. Relevanz von Daten des Versicherungsnehmers in der Praxis der Personenversicherung

Die Erhebung von Daten der Versicherungsnehmer gehört seit jeher zum Alltag in der Versicherungspraxis und dient verschiedensten Zwecken. Im Vordergrund steht die Erstellung von Risikoprofilen bei Vertragsschluss, um somit bessere, auf den jeweiligen Kunden zugeschnittene Tarife anbieten zu können. Zudem werden Daten zur Leistungsprüfung im Versicherungsfall erhoben, um eine ordnungsgemäße Regulierung zu ermöglichen. Hervorzuheben ist außerdem die Verarbeitung zu statistischen Zwecken, beispielsweise um das Risiko der Versicherungsfälle im Vorhinein gut abzuschätzen.¹

Gerade in der Personenversicherung besteht ein hohes Bedürfnis nach Daten über den gesundheitlichen Zustand der versicherten Person. Da das versicherte Risiko gerade mit diesem Zustand naturgemäß zusammenhängt², ist der Versicherer dazu angehalten, möglichst umfassende Informationen zu erhalten. Das gilt zum einen bei Vertragsschluss, um eine genaue Risikokalkulation vornehmen zu können. Die erforderlichen Daten werden in der Regel über die formularmäßige Beantwortung von Gesundheitsfragen eingeholt.³ Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Leistungsprüfung, in welcher überprüft wird, ob und in welcher Höhe der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls zur Versicherungsleistung verpflichtet ist.⁴ In der Praxis werden insoweit Schweigepflichtsentsbindungen eingeholt, welche es dem Versicherer erlauben, bei Bedarf an Datenquellen heranzutreten, die über relevante Daten verfügen.⁵ In

¹ *Brand*, VersR 2019, 725 (725); *Spittka* in Specht/Mantz, HB Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 12 Rn. 3.

² So liegt z.B. in der Berufsunfähigkeitsversicherung der Versicherungsfall im Eintritt der Berufsunfähigkeit. Diese richtet danach ob der Versicherungsnehmer in der Lage ist, wegen des gesundheitlichen Zustands seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen zu können, vgl. *Rixecker* in Langheid/Rixecker, VVG, § 172 Rn. 1.

³ Damit erfüllt der Versicherungsnehmer die ihm auferlegte Anzeigeobligiertheit aus § 19 Abs. 1 VVG, vgl. zum Umfang der möglichen Fragen *Langheid* in Langheid/Rixecker, VVG, § 19 Rn. 30.

⁴ So erfolgt eine Informationsbeschaffung seitens des Versicherers nach Maßgabe der vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Auskunftspflicht aus § 31 Abs. 1 S. 1 VVG, vgl. BGH VersR 1956, 485 (486); VersR 1967, 441 (442); VersR 2006, 258 (259 Rn. 13); VersR 2015, 45 (46 Rn. 19); *Brömmelmeyer* in Bruck/Möller, VVG, § 31 Rn. 2; *Muschner* in Ruffer/Halbach/Schimikowski, HK-VVG, § 31 Rn. 1; *Wandt* in Langheid/Wandt, MüKoVVG, § 31 Rn. 4.

⁵ Vgl. das Muster des „Düsseldorfer Kreises“ und dem „Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.“ (GDV), https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Konferenzdokumente/Datenschutz/Duesseldorfer_Kreis/Beschluesse/Anlagen/20120117_DDK_Umlaufbeschluss_Versicherungswirtschaft.pdf (zuletzt abgerufen am 30.03.2023):

bestimmten Fällen werden darüber hinaus ärztliche Untersuchungen durchgeführt.⁶ Die Vorgehensweisen haben insoweit gemeinsam, dass der Versicherer selbst im Bedarfsfall proaktiv tätig werden muss, um an die Daten zu gelangen.

B. Einführung von Vitalitätstarifen als Folge der fortschreitenden Digitalisierung

Mit dem rapiden Fortschritt der Digitalisierung in den letzten Jahrzehnten war abzusehen, dass die Versicherungsunternehmen sich Daten der Versicherungsnehmer auch auf eine andere Weise zu Nutze machen werden können. So bieten neue technische Vorrichtungen die Möglichkeit, sie nicht nur bei Bedarf, sondern dauerhaft und automatisiert zu erheben. Attraktiv können für den Versicherer dabei besonders Daten über Verhaltensweisen der Versicherungsnehmer sein, welche einen Einfluss auf das Versicherungsverhältnis, insbesondere auf das versicherte Risiko haben. Mit Kenntnis über den Verlauf des versicherten Risikos während der Vertragslaufzeit könnten sie gerade die Risikobeurteilung verbessern bzw. das bestehende Risiko genauer steuern.

Hinzu kommt, dass mit der Integration entsprechender Datenkomponenten neue und lukrative Versicherungsprodukte auf den Versicherungsmarkt gebracht werden können. Besonders der Gesundheitsbereich bietet dahingehend Optionen für neue Produkte, wenn man sieht, wie die gesundheitliche Optimierung der eigenen Person anhand der Aufzeichnung des Ernährungsverhaltens oder sportlicher Betätigungen in Form von Daten schon seit längerer Zeit immer stärkere Begeisterung besonders bei jüngeren Menschen findet.⁷ Eine Studie ergab zudem, dass gerade junge Versicherungsnehmer überwiegend Bereitschaft zeigen, Gesundheitsdaten vermehrt an ihren privaten Krankenversicherer zu übermitteln, wenn hierfür Prämienvergünstigungen oder andere Belohnungen gewährt werden.⁸ Die Verknüpfung einer dauerhaften Datenübertragung seitens der Versicherungsnehmer gegen eine Belohnung erscheint vor diesem Hintergrund als attraktives Geschäftsmodell.

Diesen Umstand haben Versicherungsunternehmen zunächst in der Kfz-Versicherung erkannt und einen Tarif mit einer entsprechenden Funktionsweise

⁶ Vgl. zur Zulässigkeit der Aufforderung BGH NJW-RR 2016, 1309.

⁷ So ist die Zahl der Nutzer von Wearables zur Gesundheitsoptimierung in den letzten Jahren rasant gestiegen. Vgl. die Studie des bitkom e.V.: „Die Zukunft der Consumer Technology – 2020“, S. 24 ff., https://www.bitkom.org/sites/default/files/2020-08/200826_ct_studie_2020_online.pdf (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

⁸ Vgl. die Studie „Digital-Health - Kundenerwartungen und Handlungsimpulse für die PKV (03/2022)“, S. 22, 23, <https://www.accenture.com/content/dam/accenture/final/a-com-migration/r3-3/pdf/pdf-173/accenture-studie-digital-health-kundenerwartungen-handlungsimpulse-pkv.pdf#zoom=40> (zuletzt abgerufen am 30.03.2023).

unter dem Begriff des „Telematiktarifs“ eingeführt.⁹ Nach diesen wird das ordnungsgemäße Verhalten der Versicherungsnehmer im Straßenverkehr, welches durch eine automatisierte Übermittlung von Daten über die Fahrweise dargelegt werden soll, belohnend durch die Gewährung von Rabattgutschein o.ä. sowie mit Prämienvergünstigungen berücksichtigt.¹⁰ Erst danach wurde mit vergleichbarem Mechanismus ein Tarif in der Personenversicherung etabliert, wobei sich mit „Vitalitätstarif“ eine explizitere Bezeichnung finden lässt. Anknüpfungspunkt ist dabei anstelle der positiven Fahrweise ein zu honorierendes Verhalten der Versicherungsnehmer bezogen auf ihre Gesundheit.¹¹

C. Marktpräsenz von Vitalitätstarifen

Der deutsche Versicherungsmarkt zeigt sich im Hinblick auf die Einführung von Vitalitätstarifen insgesamt verhalten. Einzelne deutsche Versicherungsunternehmen haben sich in der Vergangenheit skeptisch zur Etablierung geäußert.¹² Lediglich ein inländisch tätiger Versicherungskonzern bietet seit 2016 entsprechende Tarife in der Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung im Inland an.¹³ Ausgeweitet wurde das Angebot des Versicherungskonzerns bereits in mehreren europäischen Staaten. Darüber hinaus wurde angekündigt, dass das Angebot des Tarifs bis in das Jahr 2028 aufrechterhalten wird.¹⁴ Dies zeigt insoweit einen gewissen wirtschaftlichen Erfolg. Verhaltener zeigt sich der Konzern indes bei der Etablierung für die Krankenversicherung.¹⁵ Dort wurde ein Tarif zunächst ebenso in Erwägung gezogen, wobei zuletzt jedoch von konkreten Bestrebungen zur Einführung Abstand genommen wurde, weil

⁹ *Brand*, VersR 2019, 725 (725); *Hacker*, ZfPW 2019, 148 (154 f.); *Heitzer/Brasseler* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 141 (141); *Pohlmann* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 73 (75). Für den Begriff „Self-Tracking-Tarif“: *Rudkowski*, ZVersWiss 2017, 453 (454).

¹⁰ Siehe dazu ausführlich: *Brand*, VersR 2019, 725 (726); *Klimke*, r+s 2015, 217 (217 f.); *Pohlmann* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 73 (75 ff.).

¹¹ *Brömmelmeyer*, r+s 2017, 225 (226).

¹² Vgl. Meldung des „Tagesspiegel“ vom 23.06.2016, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/generali-rabatte-fur-sportliche-kunden-5475781.html> (zuletzt abgerufen am 23.03.2023).

¹³ Vitality Tarif der Generali, vgl. die Pressemitteilung vom 23.06.2016 „Versicherung neu denken: Generali Vitality geht an den Start“, <https://www.generalide.com/ueber-generalipresse-medien/pressemitteilungen/versicherung-neu-denken---generalivitality-geht-an-den-start-78918/> (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

¹⁴ Vgl. Pressemitteilung der Generali vom 29.07.2021, https://www.generalide.com/doc/jcr:5fc847e3-e309-4a5a-ba16-8cf4461a2675/07.29_Pr%20Generali%20Vitality.pdf/lang:en/07.29_Pr_Generali_Vitality.pdf (zuletzt abgerufen am 23.03.2023).

¹⁵ Die Arbeit bezieht sich dabei auf die Krankenversicherung in Form der Krankheitskostenversicherung gem. § 192 Abs. 1 VVG, wenn nicht eine andere Form explizit genannt wird.

es an einem vernünftigen Konzept der Durchführung fehle. Es mangle insofern an einer ausreichenden Datenbasis. Dennoch werde die Konzeption des Vitalitätstarifs weiterhin für sinnvoll gehalten.¹⁶

Verglichen dazu haben in der gesetzlichen Krankenversicherung (beispielsweise bei der „AOK“, „mhplus“, „DAK“) Vitalitätskomponenten in Form von Bonusprogrammen bereits Beachtung gefunden. Neben Belohnungen wie Rabattcoupons oder Gutscheine auf Waren von Dritten oder eine verbesserte Übernahme von Gesundheitsleistungen bieten die Krankenkassen auch Boni in Form von Geldauszahlungen an.¹⁷ Auch bei öffentlich-rechtlichen Institutionen wird insoweit die Relevanz der Aufnahme von Telematikkomponenten in die Versicherung maßgeblich zur Gesundheitsförderung der Versicherten erkannt. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der privaten Krankenversicherung das Thema einer Einführung entsprechender Tarife weiterhin Relevanz haben.

Vitalitätstarife sind kein deutsches bzw. unionseuropäisches „Phänomen“, sondern vielmehr in vergleichbaren Formen bereits weltweit weitverbreitet auf jedem Kontinent vorzufinden. So hat sich beispielsweise ein englischer Versicherer („Vitality Health“) auf die Führung entsprechender Tarife - auch für die Krankenversicherung - spezialisiert. In Südafrika („Discovery Insurance“) und in Australien („AIA Australia“) bieten ebenso Unternehmen Tarife mit Vitalitätskomponenten im Rahmen von Kranken- und Lebensversicherungen an. In den USA („John Hancock“) und in Kanada („Manulife“) wird ebenso ein Tarif im Rahmen der Lebensversicherung angeboten. In Südamerika bietet z.B. ein brasilianisches Unternehmen („Prudential“) Vitalitätstarife an, in Asien ein japanisches („Sumitomo Life“) und ein südkoreanisches Unternehmen („AIA Korea“). Kennzeichnend ist, dass ebenso wie im Inland das Angebot in dem jeweiligen Staat auf einzelne Versicherer beschränkt ist. Dennoch wird mit zunehmendem wirtschaftlichem Erfolg nicht auszuschließen sein, dass die Tarife nicht nur reine Nischenprodukte bleiben werden.

D. (Öffentliche) Kritik an Vitalitätstarifen

Gerade in Bezug auf die Komponente der laufenden Verarbeitung von höchstpersönlichen Daten des Versicherungsnehmers zeigen Vitalitätstarife ein besonderes Konfliktpotential. So sind die Tarife schon politisch umstritten. Es erfolgten ernsthafte Bestrebungen in der Legislative, namentlich dem Bundesrat,

¹⁶ Vgl. Artikel der Ärztezeitung vom 05.09.2019 „Vitality-Tarif – Generali lässt von strittigem PKV-Modell ab“, <https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Generali-laesst-von-strittigem-Modell-ab-347719.html> (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

¹⁷ Vgl. z.B. das Gesundheitsprogramm der AOK, <https://www.aok.de/pk/bonus-praemi-enprogramme/> (zuletzt abgerufen am 30.03.2023).

einer solchen Tarifgestaltung insbesondere in der Krankenversicherung entgegenzuwirken.¹⁸ Der Bundesrat würdigt zwar die Bedeutung der fortschreitenden Digitalisierung und ihre positiven Auswirkungen auf die Gesundheitsförderung.¹⁹ Dennoch sieht man die Gefahr einer Kommerzialisierung hochsensibler Daten des Versicherungsnehmers. Dieser werde einem ökonomischen Druck ausgesetzt, welcher die Weitergabe solcher Daten gerade fördert. Die positiven Effekte müssten insofern zurücktreten.²⁰ Entsprechende Bestrebungen wurden zwar bisher nicht weiterverfolgt, dennoch ist eine grundlegende Skepsis zu erkennen. Für den Fall einer weitergehenden Expansion der Tarife innerhalb Europas wäre nicht auszuschließen, dass die Europäische Union (EU) regulierend tätig wird.

Auch Verbraucher- und Datenschützer sehen die Tarife als bedenklich an. So wurde das den Tarif anbietende Versicherungsunternehmen unter scharfer Kritik mit dem „BigBrotherAward“ ausgezeichnet, welcher von mehreren bekannten (Datenschutz)Organisationen²¹ wegen datenschutz- bzw. verbraucherrechtlicher Bedenken verliehen wird.²²

Die Kritik ist sodann in rechtliches Vorgehen übergegangen, nachdem der Bund der Versicherten (BdV) erfolgreich vor dem LG München Klage erhoben und ein Urteil²³ erwirkt hat, wonach einzelne Vertragsbestimmungen des Tarifs in den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für unwirksam erklärt wurden, weil sie den Versicherungsnehmer nach § 307 Abs. 1 BGB unangemessenen benachteiligen. Vordergründig wurde festgestellt, dass die Bestimmungen für den Versicherungsnehmer wegen einer unzureichenden Darlegung der Tarifbesonderheiten und fehlender erforderlicher Hinweise intransparent i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB seien. Darüber hinaus wälze der Versicherer verschiedene Risiken, beispielsweise das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Übertragung der für die Belohnung relevanten Daten alleine auf den Versicherungsnehmer ab, was einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB begründe.²⁴ Die Berufung des verurteilten Versicherers wurde vom OLG München zurückgewiesen.²⁵ Dabei wurden die rechtlichen Feststellungen des LG München durch eine umfassendere Argumentation bestätigt. Nunmehr ist das Verfahren nach eingelegter Revision beim BGH anhängig.²⁶

¹⁸ BR-Drucks. 539/19.

¹⁹ BR-Drucks. 539/19, Anlage S. 1.

²⁰ BR-Drucks. 539/19, Anlage S. 4.

²¹ Wie z.B. die Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD), Digitalcourage e.V. oder den Chaos Computer Club (CCC).

²² Vgl. Pressemitteilung aus dem Jahre 2016, <https://bigbrotherawards.de/2016/verbraucherschutz-generali-versicherung> (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

²³ LG München VuR 2021, 144.

²⁴ LG München VuR 2021, 144 (146).

²⁵ OLG München VuR 2022, 470.

²⁶ Vgl. Bearbeiterhinweis zum Urteil des OLG München VuR 2022, 470.

Gerade die datenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Sicherstellung der Privatsphäre sowie die Frage der Transparenz der Darstellung der Tarifbesonderheiten können für potentiell neue Versicherungsnehmer ein Hemmnis zur Nutzung von Vitalitätstarifen darstellen. Darauf deutet eine durchgeführte empirische Untersuchung über das Verhalten von potentiellen Neukunden im Rahmen von Vitalitätstarifen in der Krankenversicherung hin.²⁷ Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage, inwieweit diese Faktoren die Nutzungseinstellung der potentiellen Kunden beeinflussen. Festgestellt wurde, dass der wahrgenommene Nutzen der Tarife wesentlicher Gesichtspunkt für deren Annahme ist. Im Rahmen der Ausgestaltung solle der Versicherer dafür sorgen, die Vorteile „klar und verständlich“ aufzuzeigen sowie erlebbar zu machen, mithin eine Transparenz herzustellen.²⁸ Eine wichtige Rolle spiele zudem Datenschutzüberlegungen. Vor allem dem Vertrauen in Bezug auf einen verantwortungsvollen Umgang der übermittelnden Daten sowie der Frage des weiten Eindringens in die Privatsphäre komme eine hohe Bedeutung zu.²⁹ Zwar wird auf Grundlage dieser Analyse angesichts einer Stichprobenuntersuchung von 333 vollständigen Datensätzen³⁰ keine Repräsentativität herzuleiten sein. Dennoch lässt sich eine hinreichende Tendenz ableiten. Es ist nicht auszuschließen, dass für die Versicherer diese Belange demnach nicht nur rechtliche, sondern darüber hinaus auch praktische Relevanz im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg des Vitalitätstarifs haben können.

E. Beurteilung in der juristischen Literatur

Vitalitätstarife sind in der Literatur Diskussionsgegenstand bezogen auf verschiedene Aspekte. Ein wesentlicher Aspekt ist die Frage der rechtlichen Zulässigkeit, vor allem die Frage der Vereinbarkeit mit versicherungsaufsichts- sowie vertragsrechtlichen Grundsätzen. Die Tarife für die Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, so wie sie in der Praxis vorzufinden sind, werden dabei grundsätzlich als zulässig angesehen.³¹ Im Rahmen der Krankenversicherung wird die Frage der Zulässigkeit insbesondere wegen Bedenken in versicherungsvertragsrechtlicher Hinsicht dagegen unterschiedlich beurteilt.³² Be-

²⁷ *Kwasniok/Heyne*, HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik 2022, 1594.

²⁸ *Kwasniok/Heyne*, HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik 2022, 1594 (1603 f.).

²⁹ *Kwasniok/Heyne*, HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik 2022, 1594 (1604 f.).

³⁰ *Kwasniok/Heyne*, HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik 2022, 1594 (1600).

³¹ *Brand*, VersR 2019, 725 (727 ff.); im Ergebnis *Brömmelmeyer*, r+s 2017, 225 (227 ff.); *Heitzer/Brasseler* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 142; *Pohlmann* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 73 (95 f.);

³² Ablehnend in Bezug auf unmittelbare Prämienanpassungen: *Pohlmann* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 73 (98 f.). Generell ablehnend: *Marko* in Boetius/Rogler/Schäfer, HB-PKV, § 6 Rn. 1 ff.; *Rudkowski*, VersR 2020, 1016 (1020);

anstandet werden darüber hinaus in unterschiedlichen Umfang die Ausgestaltung der die Tarifbesonderheiten regelnden Bestimmungen in den AVB nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), gerade in Bezug auf die Frage, ob diese den Anforderungen an die Transparenz aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügen.³³ Im Hinblick auf die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Komponente wird insbesondere die Frage des Einflusses auf die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses begutachtet. Dabei wird zum einen Augenmerk auf die Frage der Rechtsnatur der Datenübermittlung gelegt.³⁴ Zum anderen wird diskutiert, welche Relevanz die übermittelnden Daten im Rahmen des Obliegenheitsrechts haben und inwiefern die Versicherungsnehmer ausreichend Schutz genießen.³⁵

F. Untersuchungsgegenstand

Die Arbeit erörtert die im Rahmen der Vitalitätstarife aufkommenden Rechtsfragen. Bezugspunkt sind zum einen die in der Praxis vorzufindenden Modelle für die Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung in Deutschland. Darüber hinaus sind aufgrund der bestehenden Relevanz ebenso die Hürden einer Einführung im Rahmen der Krankenversicherung Untersuchungsgegenstand.

Zunächst wird nach Erläuterung der Funktionsweise (§ 2) zum grundlegenden Verständnis auf die vertragliche Ausgestaltung des Tarifs eingegangen (§ 3). Hierin wird insbesondere die mit dem Vertragsrecht kollidierende datenschutzrechtliche Komponente begutachtet, welche aufgrund der laufenden Verarbeitung der „Vitalitätsdaten“ des Versicherungsnehmers hinzukommt. Neben der Frage, inwieweit die hinzukommende Datenkomponente sich auf die Vertragspflichten der verschiedenen Vertragsparteien des Tarifs auswirkt, kann sie insbesondere im Rahmen der Leistungsprüfung seitens des Versicherers Relevanz haben. Der Versicherungsnehmer würde einen entsprechenden Effekt im Rahmen seiner zu erfüllenden Obliegenheiten im Versicherungsfall spüren.

Im darauffolgenden Schritt (§ 4) wird sodann die Vereinbarkeit des Tarifs mit sowohl den öffentlich-rechtlichen als auch den vertragsrechtlichen Vorgaben

dies., ZVersWiss 2017, 453 (459 ff., 481). Bejahend: *Brand* in Bruck/Möller, VVG, Einl. KV Rn. 72 ff; *ders.*, VersR 2019, 725 (732).

³³ *Brömmelmeyer*, r+s 2017, 225 (229 ff.); *de Franceschi* in Schmidt-Kessel/Kramme, Geschäftsmodelle in der digitalen Welt 2017, 113; *Hacker*, ZfPW 2019, 148 (184 ff.); *Lüttringhaus* in FS Basedow 2018, 55 (65); *Rudkowski*, ZVersWiss 2017, 453 (460 ff., 481 ff.).

³⁴ *Brand*, VersR 2019, 725 (732 ff.); *Hacker*, ZfPW 2019, 148 (157 ff.); *Langhanke/Schmidt-Kessel*, EuCML 2015, 218; *Pohlmann* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 73 (80 ff.); *Sattler* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 1.

³⁵ *Brand*, VersR 2019, 725 (733 ff.); *Pohlmann* in Schmidt-Kessel/Grimm, Telematiktarife & Co. 2018, 73 (102 ff.); *Rudkowski*, ZVersWiss 2017, 453 (478).

überprüft. Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit bieten dafür zum einen Vorschriften aus dem Versicherungsaufsichtsrecht. Wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei die Frage der Gleichbehandlung der Versicherten im Rahmen einer Versicherungssparte (§ 138 Abs. 2 VAG) sowie die Frage der Versicherungsfremdheit von Vitalitätstarifen (§ 15 VAG). Eine Hürde könnte zudem das Sondervergütungsverbot aus § 48b VAG darstellen. Europarechtlichen Bezug erhält die Arbeit insbesondere bei der Frage, welche Vorgaben ein Versicherungsnehmer einhalten muss, wenn es bestimmte Tätigkeiten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf Dritte überträgt (§ 32 VAG).

Weiterer Prüfungsgegenstand ist die Frage der Vereinbarkeit mit versicherungsvertragsrechtlichen Vorgaben aus dem VVG. Dort ist zu erörtern, inwieweit die Bestimmungen über die Prämienanpassung, namentlich der § 163 Abs. 1 VVG und § 203 Abs. 2 VVG der Gewährung von Prämienvergünstigungen entgegenstehen. Dieselbe Frage stellt sich in Bezug auf das Recht der Gefahrerhöhung (§§ 23 ff., 158 und 194 Abs. 1 S. 2 VVG). Letztlich ist die Einhaltung der Anforderungen aus § 153 Abs. 2 VVG zu begutachten, welcher die Parameter für eine ordnungsgemäße Überschussbeteiligung regelt.

Zuletzt sind die AVB im Hinblick auf die Regelungen, die die Besonderheiten des Tarifs regeln, nach Maßgabe der §§ 305 ff. BGB zu untersuchen. Nach vorangestellter Festlegung des Überprüfungsmaßstabs wird insbesondere Bezug genommen auf die Frage der Transparenz (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) und die Frage des Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.